



Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
Regionalverband Eifel

Prof. Dr. Hans Erkert
Altstraße 2
54578 Walsdorf-Zilsdorf
Tel.: 06593-20 83 73
E-Mail: hans.erkert@t-online

An die
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abt. Bauen, Schulen und ÖPNV
Herrn Dieter Hein
Mainzer Str. 25
54550 DAUN
E-Mail: dieter.hein@vulkaneifel.de

30.08.2019

Betr.: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Hier: Errichtung und Betrieb von jeweils 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens DD – 142 in den Gemarkungen Bongard und Boxberg, VG Kelberg

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) für die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) , Obermoschel

Die Firma Grünwerke GmbH, Düsseldorf, ein Unternehmen der Stadtwerke Düsseldorf AG, beantragt den Bau von sechs jeweils insgesamt 200m hohen WEA des Typs Siemens SWT - DD 142 (129 m Nabenhöhe, 142 m Rotordurchmesser) im Bereich zwischen Bongard und Boxberg, VG Kelberg, LK Vulkaneifel. Drei der Anlagen sollen im Wald errichtet werden, zwei am Waldrand und eine im freien Feld.

Vorgeschichte

Der vorgesehene Anlagenstandort war bereits seit Jahren Gegenstand umfangreicher Bauleitplanungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Bereich Windkraft, der Verbandsgemeinde (VG) Kelberg. Diese waren dann jedoch vom Rat der VG Kelberg ergebnislos abgebrochen worden, weil seitens der Kreisverwaltung, der Bevölkerung und der am Verfahren beteiligten anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen dreier (!) Verfahrens- und Beteiligungsschritte (2013, 2015, 2017) jeweils zu starker Widerspruch erhoben wurde. Massive Kritik betraf dabei sowohl den Umfang der in der VG geplanten Vorrangflächen für die Windenergienutzung (erst 1948 ha, dann 1048 ha und schließlich 647 ha, entsprechend

ca.14%, > 7% bzw. >5% der VG-Fläche) als auch vor allem die erwarteten zu großen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wald, Landschaftsbild und vor allem Artenschutz. Bemängelt worden waren auch eine gem. Windatlas RLP zu geringe Windhöffigkeit der vorgesehenen Vorrangflächen und eine völlig unzureichende Datenerhebung zum Artenschutz. Bezogen auf die Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kam Dr. Skibbe, einer der damaligen Gutachter zur Avifauna und dem Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten, angesichts des von ihm im westlichen Bereich der VG (d.h. v.a. dem jetzt vorgesehenen Eingriffsbereich) angetroffenen verstärkten Großvogel-Vorkommens (insbes. Rotmilan und Schwarzstorch), zu dem Schluss: *„bei allen untersuchten Aspekten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Nichtausweisung kommen kann“*. Es ist davon auszugehen, dass sich die artenschutzrechtlich relevante Situation im geplanten Eingriffsgebiet (ohne illegales menschliches Dazutun) seither nicht wesentlich verändert hat.

Durch den Abbruch ihrer Bauleitplanung zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung hat es die VG Kelberg den einzelnen Ortsgemeinden (OG) ermöglicht, nun allein und ohne Berücksichtigung übergeordneter Aspekte der Raumplanung zu entscheiden, ob sie auf ihrer Gemarkung WEA errichten und betreiben lassen wollen oder nicht. Erforderlich ist in solchen Fällen nur die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum jeweils gültigen Flächennutzungsplan (FNP). Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit unter Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird in diesem Fall nur und erst im Rahmen konkreter Bauanträge gefordert. Ein solches Verfahren ohne vorherige Durchführung einer übergeordneten Raumplanung auf Verbandsgemeinde-Ebene wurde auch im vorliegenden Fall gewählt. An dem dafür erforderlichen Zielabweichungsverfahren waren die als Träger öffentlicher Belange anerkannten Naturschutzverbände offenbar nicht beteiligt.

Es ist äußerst problematisch und sollte auch nicht möglich sein, dass sich eine Verbandsgemeinde ihrer Pflicht zu ordnungsgemäßer Raumplanung unter adäquater Berücksichtigung übergeordneter Aspekte und aller gesetzlichen Vorgaben bei unangenehm erscheinenden, aber sachlich gerechtfertigten Widersprüchen und Widerständen einfach dadurch entledigen kann, dass sie das laufende Verfahren ergebnislos abbricht und damit automatisch auf die unterste Planungsebene überträgt. Wenn sich ein zuständiges Entscheidungsgremium –aus welchen Gründen auch immer- außerstande sieht, in einer bestimmten Angelegenheit eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist es eigentlich geboten und üblich, dass sich das nächsthöhere Gremium der Sache annimmt und eine Entscheidung herbeiführt. Das wären in diesem Fall eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft allenfalls der Kreistag oder die Planungsgemeinschaft gewesen, nicht aber die unmittelbar betroffenen Ortsgemeinden.

Seit der Zeit der abgebrochenen Raumplanung in Sachen Windenergienutzung haben sich die örtlichen Gegebenheiten (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Vogel- und Fledermausfauna, etc.) in der VG Kelberg nicht oder allenfalls unwesentlich geändert. Deshalb bleiben auch alle bisher vor allem aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes erhobenen Einwendungen gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für den Bau von WEA im jetzt geplanten Windkraft-Industriegebiet zwischen Bongard und Boxberg fortbestehen (s. Kopien der bisherigen 3 Stellungnahmen in der Anlage). Im bisherigen Verlauf des von der VG abgebrochenen Verfahrens konnte nie belegt werden, dass diese Einwendungen inexistent oder von der Rechtssituation her vernachlässigbar marginal wären.

Deshalb lehnen wir den von der Firma Grünwerke beantragten Bau von sechs 200 m hohen WEA aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes nach wie vor ab. Wir ersuchen die zuständige Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, diesem Antrag nicht stattzugeben. Solche 200 m hohen WEA würden das noch relativ naturnahe Landschaftsbild in weitem Umkreis um den vorgesehenen Eingriffsort sowie die Lebensqualität der BewohnerInnen von Bongard und v.a. Gelenberg erheblich beeinträchtigen und die dort verstärkt vorkommenden streng geschützten windkraft“sensiblen“ Großvogel- und Fledermausarten zu stark gefährden.

Auswirkungen des Vorhabens auf wesentliche Schutzgüter

-Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-

Allgemeine Vorbemerkung

Sowohl in dem zusammenfassenden Bericht der Firma Grünplanung Schöttler, Nettetal, zur durchgeführten UVP als auch in den beigefügten Ergebnis-Berichten über die dazu durchgeführten fachspezifischen Untersuchungen werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter viel zu verharmlosend dargestellt und erkennbar heruntergespielt. Für die meisten der gezogenen Schlussfolgerungen gilt das -üblicherweise leicht abgewandelte- Goethe-Zitat: „Man merkt die Absicht und man ist verstimmt“. Bei Fachgutachten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen sollte man durchgehende Objektivität erwarten und nicht, wie v.a. im Fall der hier durchgeführten Artenschutzprüfungen, eine **zu starke Auftragsorientierung** erkennen können (s.u.).

Vermisst wird in weiten Teilen der UVP-Unterlagen auch eine prägnante und wissenschaftlich korrekte Darstellung der Sachverhalte. So erfolgen z.B. die Beschreibungen im Rahmen der Darlegungen zum Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild in z.T. epischer Breite und geradezu lyrisch anmutender Form. Das kostet bei der Bearbeitung nur unnötig viel Zeit, ohne sachrelevante Zusatzinformationen zu bieten. Viele unnötige Wiederholungen, v.a. absatzweise und seitenlange wörtliche Wiedergaben, wie sie z.B. bei der Darstellungen der in den beiden Schwarzstorch-Habitaten durchgeführten Raumnutzungsanalysen, im

„copy-and-paste-Verfahren“ zu finden sind, verwirren eher als zu klären. Man kann sich hier kaum des Eindrucks erwehren, dass die wahren Sachverhalte durch unnötig viele Worte und Wiederholungen eher verschleiert als geklärt werden sollen.

Ungeachtet solcher eher nur ärgerlichen formalen Aspekte gibt es jedoch eine ganze Reihe sachlicher Einwendungen gegen die Art der im Rahmen der UVP durchgeführten Untersuchungen der verschiedenen Schutzgüter sowie der Befund-Interpretation, die v.a. aus Sicht des Landschafts- und Artenschutzes eine Bewilligung des Bauvorhabens nicht zulassen.

Schutzgut Wald

Drei der Anlagen sollen im Wald und zwei weitere direkt am Waldrand errichtet werden. Dafür und für den Ausbau der Anfahrtswege müssten mehrere ha Wald gerodet werden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.02. 2017 zu den Planungen der VG Kelberg ausgeführt, ist das **nicht zu verantworten** „angesichts der großen Bedeutung des Waldes für unser gesamtes Ökosystem, das Landschaftsbild, den Artenschutz und Erhalt der Biodiversität, für das lokale Klima, die Erholung und Gesundheit des Menschen, als Rohstoff- und CO₂-neutraler Energielieferant sowie nicht zuletzt auch wegen seiner hohen CO₂-Speicherkapazität und unverzichtbaren CO₂-Pufferfunktion“. Dem entsprechend gebietet ja auch § 1.1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), dass der Wald in Deutschland außer „wegen seines wirtschaftlichen Nutzens“ vor allem „*seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren*“ ist.

Die für den Fall einer Realisierung des Bauvorhabens vorgeschlagenen und geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Form einiger Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur in benachbarten kleineren Waldarealen und Schaffung einer Streuobstwiese, etc., reichen zur Kompensation des Verlusts an Waldfläche keinesfalls aus. Dem gesetzlich verankerten Walderhaltungsgebot (s.o.) entsprechend kann dies nur durch Aufforstung eines mindestens gleich großen oder größeren Nicht-Waldareals an anderer Stelle der Gemarkungen der beiden Ortsgemeinden geschehen.

Was die allgemeine und auch im hier vorliegenden Umweltbericht mit den zugehörigen Beilagen wieder zu entnehmende relative Geringschätzung des ökologischen Wertes der Nadelwaldareale anlangt, wird dabei nur allzu oft außer Acht gelassen, dass unsere immergrünen Nadelbäume immerhin auch noch während des Winters CO₂ aufnehmen und speichern sowie als O₂-Produzenten und Luftfilter dienen und damit durchgehend eine wesentliche ökologische Funktion erfüllen.

Schutzgut Landschaft

Die Hügellandschaft im näheren und weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs ist kleinräumig abwechslungsreich strukturiert durch wechselnde Anteile an Laub- Misch- und Nadelwald, Grün- und Ackerland, kleinen Tälchen und Bachläufen, größeren und kleineren Feldgehölzen, Einzelbäumen, wegbegleitenden Baumreihen und diversen Heckenstrukturen sowie kleinen Dörfern wie etwa die jeweils kaum mehr als einen km von den geplanten WEA entfernten Siedlungen Bongard, Gelenberg und Boxberg. Die auf den Luftbild-Darstellungen eingetragenen Entfernungen (sollen?) täuschen, weil hier die Distanzen zwischen den einzelnen WEA-Standorten und den jeweiligen Siedlungszentren angegeben wird und nicht diejenigen zum Siedlungsrand, d.h. nächstgelegenen Häusern, die entscheidend sind.

In dem relativ naturnahen Gebiet werden schon die beiden vorhandenen mittelgroßen WEA neben der B 410 bei Boxberg als störende Elemente empfunden. Durch die Errichtung weiterer 6 Anlagen, die nicht nur weitaus höher sind, sondern auch erheblich größere Rotoren besitzen und darum mächtiger und überdimensional bedrohend erscheinen, würde das dortige Bild eines begrenzten und ansprechend abwechslungsreich gestalteten in sich geschlossenen naturnahen Landschaftsraumes gesprengt und zerstört.

Auch bei der Landschaftsbildanalyse fällt auf, dass die Darstellung der vor auszusehenden negativen Auswirkungen der 6 geplanten 200m-WEA auf die menschliche Wahrnehmung in unzulässiger Weise heruntergespielt wird. So werden z.B. bei allen zur Veranschaulichung dargestellten Landschaftsbild-Fotomontagen mit starkem Weitwinkelobjektiv gemachte Aufnahmen verwendet, auf denen der Vordergrund besonders groß und die etwas entfernten Bereiche -und damit auch die dort einmontierten WEA- für unser visuelles System wesentlich kleiner erscheinen als dies in Wirklichkeit der Fall ist. Um eine wahrnehmungs-adäquate Darstellung zu erzielen, hätte man Panoramadarstellungen aus aneinandergereihten Aufnahmen mit schwachem bis mittelstarkem Teleobjektiv verwenden müssen. Anders als durch diese Weitwinkel-Fotomontagen vorgetäuscht, werden die Anlagen vor allem in Gelenberg und vom Westhang des Barsbergs aus sehr wohl als riesig und bedrohlich, die örtlich gegebenen Dimensionen sprengend empfunden werden.

Bei Betrachtung des Panoramas der Gesamt-Landschaft von höheren Standorten in größerer Ferne werden die beiden vorhandenen WEA zwar als dort etwas deplaciert erscheinende Einzelelemente nur als leicht störend empfunden. Ein Zubau von 6 weiteren wesentlich größeren Anlagen hätte den Eindruck eines großen WEA-Feldes zur Folge, das weithin als besonders landschaftszerstörend und den naturnahen Landschaftsraum industriell-technologisch überprägend wahrgenommen wird. Insofern ist die sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan als auch in dem UVP-Bericht der Fa. Grünplanung Schöttler vertretene Auffassung zurückzuweisen, dass die beiden Bestandsanlagen bei Boxberg allein schon eine so große Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen würden, dass sie allein schon deshalb den Zubau von 6 weiteren, erheblich größeren Anlagen rechtfertigen würde.

Dem ist jedoch nicht so. Durch den Bau der 6 neuen 200 m-WEA käme es gegenüber dem Ist-Zustand mit den beiden kleineren Einzelanlagen zu einer weitaus stärkeren Beeinträchtigung/Zerstörung des Gesamt-Landschaftsbildes und eben nicht nur, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan und dem UVP-Bericht insinuiert, zu einer vernachlässigbar kleinen Zusatzbelastung. Folge wäre eine erhebliche qualitative Veränderung des wahrgenommenen Landschaftsbildes in Richtung „kaputte Eifel-Landschaft“.

Das in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Ergebnis einer vor Jahren durchgeführten Befragung, dass WEA von Eifeltouristen mehrheitlich als nicht störend empfunden würden, ist insofern irrelevant und falsch, als diese Studie erhebliche methodische Mängel aufweist. Wer Wochenendtouristen in Monschau oder anderen Eifelorten, von denen aus keine WEA zu sehen sind, einfach danach fragt, ob ihn WEA in der Eifel stören würden, kann aus verschiedenen Gründen keine anderen Angaben erwarten.

Auch der in diesem Zusammenhang gebrachte Hinweis, dass ja auch der geplante Ausbau der A1 und das Gewerbe-/Industrie-Gebiet auf dem Radersberg als Vorbelastung mit zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dieser Eifelregion beitragen, ist zurückzuweisen. Keine dieser beiden „Vorbelastungen“ weist eine so weithin sichtbare, das Landschaftsbild störende vertikale Struktur auf und zieht den Blick durch die Rotationsbewegungen der Rotorblätter auch nicht noch zusätzlich auf sich.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es **generell sehr problematisch erscheint und aus Gründen der gesetzlich gebotenen Gleichbehandlung und Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse grundsätzlich abzulehnen ist, bei Raumplanungen davon auszugehen, dass eine bestehende sog. „Vorbelastung“ einer Landschaft allein schon beliebig weitere Beeinträchtigungen rechtfertigen würde.**

Problematisch erscheint auch, dass sich die vorgenommene Landschaftsbildanalyse primär an der Sichtbarkeit der Anlagen von etablierten Wanderwegen aus orientiert, deren Verlauf in unnötiger Breite beschrieben wird. Die Prüfung auf Störwirkungen und dazu gemachten Aussagen beziehen sich dabei oft nur auf kleine Ausschnitte und „Sichtachsen“. Fakt ist jedoch, dass der Anblick des von zahlreichen westlich gelegenen Standorten aus gesehen einzigartigen weiten Panoramas der Hocheifel (vom Aremberg über Reifferscheid, die Hohe Acht und Nürburg bis hin zum Hochkehlberg) durch ein solches weithin sichtbares Windindustriegebiet zwischen Boxberg und Bongard erheblich gestört würde. Ob diese Störung dabei, je nach Standort des Betrachters, nur einen kleinen Ausschnitt am Rand oder in der Mitte des Blickfeldes einnimmt und einen schmalen Bereich um den Aremberg, die Hohe Acht oder die Nürburg verdeckt, spielt dabei keine Rolle.

Nur zur Korrektur sei in diesem Zusammenhang doch kurz bemerkt, dass es zwar stimmt, dass der Hochkehlberg ein echter (tertiärer) Vulkanberg ist, aber nicht, wie auf S 75 der UVP zu lesen, dass „dessen letzte Ausbrüche vor rund 10.000 Jahren stattfanden.“ Das Tertiär ging

schon vor 2,6 Mio. Jahren zu Ende. Hier sind wohl einige Fakten zur Entstehung des heutigen Erscheinungsbilds der Eifel durcheinandergeraten. Das sollte in einem landschaftspflegerischen Begleitplan einer UVP eigentlich nicht passieren.

Festzustellen bleibt, dass die in der zusammenfassenden Prognose Landschaftsbild (S. 96 des UVP-Berichts) getroffenen Aussagen, dass „infolge ausreichender Abstände, freibleibender Sichtachsen und/oder sichtverstellender Reliefwirkung eine Umweltunverträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben“ sei und dass „bei höchstens 8 sichtbaren WEA im Nahbereich“ „sowohl im Wohnumfeld als auch im Bereich der Infrastruktureinrichtungen für die landschafts-gebundene Erholungsnutzung eine Umfassung als „bedrohlich und erdrückend“ empfundene Wirkung auszuschließen“ ist, **nicht zutreffen. Das Gegenteil ist zu erwarten.**

Schutzgut Artenschutz

a) Allgemeines

Die Situation der Vogel- und Fledermausfauna am und um den vorgesehenen Eingriffsort hat sich seit den abgebrochenen Bemühungen der VG Kelberg um eine umweltverträgliche Raumplanung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **nicht geändert**. Auch wenn inzwischen einige der in früheren Stellungnahmen geforderten zusätzlichen und vertieften faunistischen Untersuchungen durchgeführt worden sind und der Fachgutachter seine Befunde -in offensichtlich eher auftragsorientierter als objektiver Weise- als dem Vorhaben nicht entgegenstehend interpretiert hat, **kann dem Vorhaben vor allem auch aus Gründen des Artenschutzes nicht zugestimmt werden**. Die Ablehnung resultiert dabei v.a. aus dem Vorkommen streng geschützter und besonders windkraftgefährdeter Vogelarten als auch aus einer durch den Betrieb von WEA erhöhte Gefährdung bestimmter Fledermausarten, die im Eingriffsbereich nachgewiesen wurden. Die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen können zwar das erhöhte Risiko einer Tötung dieser Tiere mindern, aber nicht auf ein noch tolerierbares Mindestmaß reduzieren.

Die in den faunistischen Gutachten ständig wiederholten Aussagen, dass ein Tötungsrisiko „sicher auszuschließen“ sei, dokumentiert nicht nur ein gewisses Defizit an der bei solchen Untersuchungen und Ergebnisinterpretationen geforderten wissenschaftlichen Objektivität, sondern lässt auch erkennen, dass hier primär auftragsorientiert auf ein bestimmtes Ziel hin gearbeitet wurde. Deutlich wird dieses Defizit an wissenschaftlich korrekter Sachneutralität auch dort, wo der Gutachter im Grunde genommen die ornithologische Fachkompetenz der Mitarbeiter der deutschen Vogelschutzwarten in Frage stellt, indem er die zuletzt 2014 von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2014 erarbeitete Liste besonders windkraftsensibler (potenziell windkraftgefährdeter) Vogelarten und die Berechtigung der darin gegebenen Empfehlungen der Einhaltung eines vorsorgenden Mindestabstandes geplanter WEA zu deren Brutstätten in Zweifel zieht. Ungeachtet aller

geäußerten persönlichen Einschätzungen dieses Gutachters ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Rechtsprechung grundsätzlich am jeweils **aktuellen Stand der Wissenschaft** orientiert. Dieser ist hier aber zweifellos eher bei den Fachleuten der deutschen Vogelschutzwarten zu finden als bei diesem Gutachter.

b) Windkraftgefährdete Vogelarten

Um das Tötungsrisiko durch WEA verringern und damit auch Verstößen gegen nationale und europäische Artenschutzgesetze vorzubeugen, wurden von der LAG VSW zuletzt 2014 eine Liste mit Empfehlungen für die Einhaltung von artspezifischen Mindestabständen von WEA zu den Brutstätten als besonders windkraftsensibel eingestufte stark gefährdeter Vogelarten herausgegeben (M. Schreiber: Artenschutz und Windenergieanlagen. In: NUL (Naturschutz und Landschaftsplanung) 46, 2014, 361-369). Diese Liste mit den geforderten Sicherheitsabständen und Prüfbereichen (in dieser Liste und nachstehend in Klammern angegeben) enthält auch folgende im Umkreis des vorgesehenen Eingriffsbereichs nachgewiesene Arten:

- | | | |
|--|--|------------|
| - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | 3.000 m | (10.000 m) |
| - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 1.500 m | (4.000 m) |
| - Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | 1.000 m | (3.000 m) |
| - Uhu (<i>Bubo bubo</i>) | 1.000 m | (3.000 m) |
| - Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 1.000 m | |
| - Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 1.000 m, Brutpaare der Baumbrüter-
population 3.000 m | |
| - Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | 500 m | (3.000 m) |
| - Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) | 500 m um Balzreviere. | |

Das Vorkommen dieser geschützten Arten im Bereich des geplanten WEA-Industriegebiets wurde inzwischen mehrfach bestätigt – selbst von dem von der Antragstellerin beauftragten Artenschutz-Gutachter. Diskrepanzen bestehen jedoch noch bezüglich der Anzahl und Lage der jeweiligen Brutstätten.

In dem avifaunistischen Gutachten wird ständig versucht, die Berechtigung dieser Vorgaben der anerkannten Fachleute und Wissenschaftler in Frage zu stellen und ein Tötungsrisiko an den geplanten Anlagen als vernachlässigbar klein oder inexistent darzustellen. Begründet wird dies u.a. mit Verweis auf die von der Vogelschutzwarte der LfU Brandenburg geführte und im Internet unter <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> abrufbare Tabelle „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“. Behauptet wird dabei, dass die Tötungswahrscheinlichkeit an WEA bei den als windkraftsensibel eingestuften Arten bei weitem geringer wäre und daher v.a. auch im Hinblick auf den Erhalt der jeweiligen Populationen kaum oder nicht ins Gewicht falle. Dazu werden auch einige Zahlen aus dieser Schlagopfertabelle zitiert. Die meisten davon sind jedoch nach der neuesten Ausgabe dieser Tabelle (Stand 07. Januar 2019) überholt. Z.B. wurde bisher eben nicht nur **ein** toter Schwarzstorch unter WEA aufgefunden, wie in dem Gutachten von Dipl.-Biol. Henning behauptet, sondern **vier**; die Zahl der an WEA tot aufgefundenen und gemeldeten Uhus ist inzwischen von den genannten 13 auf **18** gestiegen, und beim Wespenbussard gab es bisher

eben nicht „nur vier Kollisionsopfer“, sondern **18**. Zudem ist bei allen Zahlen, wie in der Legende zu dieser Brandenburger Schlagopfertabelle ausdrücklich betont wird, immer zu berücksichtigen „dass die Anzahl der Fundmeldungen lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft widerspiegelt, nicht jedoch das Ausmaß der Problemlage in den einzelnen Bundesländern verdeutlicht“. Das geschieht in den Ausführungen von Henning nicht. Stattdessen wird dort immer wieder versucht, die von den zuständigen Fachspezialisten der Vogelschutzwarten vorgegebenen Abstandsempfehlungen, die auf einer Einbeziehung und Wertung aller relevanten Faktoren beruhen, als irrelevant und vernachlässigbar darzustellen.

Vor solchem Hintergrund fragt es sich, ob es nicht doch sachdienlicher wäre, wenn die im Rahmen von UVPen geforderten faunistischen Fachgutachten von den zu überprüfbarer Objektivität verpflichteten Genehmigungsbehörden in Auftrag gegeben würden und nicht von Seiten der Antragsteller bzw. deren mit der Antragstellung betrauten Planungsbüros. Eine Alternative dazu könnte evtl. auch die Bestellung vereidigter Artenschutz-Sachverständiger bieten.

Im artenschutzrechtlich relevanten Umkreis um die geplanten WEA-Standorte wurden sowohl besetzte Bruthorste des durch WEA besonders gefährdeten Rotmilans als auch des Schwarzstorchs nachgewiesen. Da sich diese großenteils noch innerhalb oder am Rande der für diese Arten geforderten Vorsorgeabstände zu WEA von 1.500 m bzw. 3.000 m, befinden, wurde für beide Arten eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Beim Rotmilan beschränkte sich diese auf ein am Barsberg brütendes Paar, das als das dem Eingriffsbereich nächstbrütend angesehen wurde. Beim Schwarzstorch erfolgte sie bei zwei Paaren mit Horst im Dreiser Wald bzw. einem östlich von Boxberg nahe der B410 gelegenen Waldstrück.

Den Beobachtungen des Gutachters zufolge wurde der Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte während der Beobachtungszeiten sowohl von den Rotmilanen als auch den Schwarzstörchen mehrfach befliegen. Bei den Schwarzstörchen geschah dies hauptsächlich durch das „BoxbergerPaar“ Paar. Während die „Dreiser Störche“ offenbar relativ häufig auch über dem Wald südlich der geplanten Anlagenstandorte verortet werden konnten, war dies direkt über ihnen erstaunlicherweise nicht der Fall. Anhand der vorgelegten zusammenfassenden graphischen Darstellung, in der alle von den beiden Schwarzstorchpaaren beobachteten Flugbewegungen aufgetragen sind, drängt sich die Vermutung auf, dass über dem vorgesehenen Eingriffsbereich die Reviergrenze verläuft.

Die bei der Auswertung der 2014 vorgenommenen Beobachtungen zur Raumnutzung des Rotmilan-Paares vom Barsberg angewandte Methodik und argumentativen Interpretationen sind unverständlich. Es geht in diesem Zusammenhang doch nicht um eine Homerange-Bestimmung und –Definition, sondern um eine anhand der gewonnenen Daten durchzuführende Abschätzung, ob durch den Bau und Betrieb der geplanten Anlagen für die Individuen dieser streng geschützten Greifvogelart, deren Verbreitungsschwerpunkt und damit auch letztlich Verantwortung für die Arterhaltung bei uns in Deutschland liegt, ein

erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber der 0-Variante, d.h. der jetzigen Situation ohne laufende WEA besteht. Nachdem die beobachteten Tiere den Eingriffsbereich tatsächlich mehrfach durchflogen haben ist klar, dass der Betrieb solcher Anlagen tatsächlich ein erhöhtes Tötungsrisiko für die am Eingriffsort vorkommenden Rotmilane mit sich bringen wird. Schließlich liegen laut Brandenburger Liste für Deutschland bereits Meldungen von 458 Rotmilan-Totfunden an WEA vor. Da erfahrungsgemäß aber nur ein Bruchteil der tatsächlichen Zahl der an WEA verendeten Tiere meist nur zufällig gefunden und gemeldet wird, entspricht diese Schlagopferzahl nach Auffassung der damit befassten Ornithologen nur einem Bruchteil der schon an/von solchen Anlagen tatsächlich getöteten Milane. Ob es sich dabei um echte Schlagopfer oder durch Barotrauma zu Tode gekommene Tiere handelt, ist dabei unerheblich. Ob man dann der Meinung ist, das anhand der gewonnenen Daten abgeschätzte erhöhte Tötungsrisiko für eine lokale Population in Kauf nehmen zu können, ist dann (leider immer noch) primär eine Frage der persönlichen Einschätzung. Für den mit den artenschutzrechtlichen Fragen zum vorliegenden Bauantrag betrauten Gutachter liegt die Toleranzschwelle hierzu offensichtlich besonders hoch, wenn er aus den Ergebnissen seiner Beobachtungen zur Raumnutzung der beiden Schwarzstorchpaare „kein erhöhtes Kollisionspotenzial“ ableitet und feststellt, dass auch für den Rotmilan „eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ... durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens **sicher** auszuschließen ist.“

Bei den zusammenfassenden Darstellungen der beobachteten Flugbewegungen fällt insbesondere bei den Rotmilanen auf, dass die Tiere gerade den vorgesehenen Eingriffsbereich und dessen unmittelbares Umfeld zu meiden scheinen. Da Rotmilane im allgemeinen verstärkt auch über Waldwiesen und von Wald partiell eingerahmten Offenlandbereichen zu beobachten sind, erstaunt es doch sehr, dass die Milane vom Barsberg den von Wald eingerahmten Offenlandbereich zwischen WEA 1 und WEA 3 fast nie überflogen haben sollen. Auch hier fragt sich wieder, ob es sich dabei nicht doch eher um einen „**Auftrags-Effekt**“ handelt als um ein natürliches Phänomen.

Die durch zahlreiche Fotodokumentationen hervorragend belegten Ergebnisse einer erst in diesem Jahr (2019) von Frau Dipl. Biol. Feyerabend et al. vorgenommenen ausführlichen Beobachtungsreihe (s. deren Stellungnahme) zeichnen jedoch ein anderes Bild. Danach ist von einer deutlich stärkeren Nutzung des Luftraumes über den vorgesehenen Anlagenstandorten und deren näherem und weiterem Umfeld durch Rotmilane und Schwarzstörche auszugehen als dies nach dem Gutachten von Dipl. Biol. Henning der Fall sein soll. Diese neuen Befunde machen es auch sehr wahrscheinlich, dass sich in der Nähe des westlichen Waldrandes, der sich dem Offenlandbereich um den Radersberg anschließt, ein weiterer besetzter Rotmilanhorst befindet, der näher am geplanten Eingriffsbereich liegt als der Horst am Barsberg. Zu vermuten ist nach diesen Befunden auch, dass es in dieser Region in Richtung Heyroth einen weiteren besetzten Schwarzstorchhorst gibt und die Grenze zwischen den drei Schwarzstorchrevieren über die oder in der Nähe der vorgesehenen Anlagenstandorte verläuft. Da Frau Feyerabend fotografisch auch eindrucksvoll belegen konnte, dass

Schwarzstörche ihre Revierstreitigkeiten sogar noch in geringer Höhe über Siedlungen austragen können (hier über Boxberg) ist davon auszugehen, dass die Tiere dabei ihre übliche Scheu und Vorsicht verlieren und dadurch ggf. einem weitaus höheren Tötungsrisiko ausgesetzt sein können als sonst.

Sollte, was weder aufgrund der Ergebnisse des artenschutzfachlichen Gutachtens von Herrn Henning noch anhand der neuesten Befunde von Frau Feyerabend auszuschließen ist, die sicher nicht präzise festgelegte, sondern räumlich mehr oder weniger variable Grenze zwischen den bestehenden Schwarzstorch-Revieren tatsächlich im Bereich über dem geplanten Windpark verlaufen, so käme es bei Betrieb der Anlagen zu einer zusätzlichen deutlichen Erhöhung des Tötungsrisikos für die Schwarzstörche. Da Ausbruch und Art von Revierstreitigkeiten auch bei den Schwarzstörchen keinem festgelegten Zeitablauf folgen, dürfe es auch kaum gelingen, ein durch jederzeit mögliche Revierstreitigkeiten entstehendes erhöhtes Tötungsrisiko durch zusätzliche Maßnahmen zu eliminieren oder minimieren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die beantragte Errichtung eines aus sechs 200 m hohen WEA bestehenden Wind“parks“ (WEA-Industriegebiets) zwischen Bodenbach, Gelenberg und Boxberg aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt werden muss, weil in diesem Gebiet mehrere streng geschützte gefährdete Vogelarten vorkommen. Dazu gehören v.a. auch mehrere Brutpaare des seltenen Schwarzstorchs und des besonders windkraftgefährdeten Rotmilans. Aufgrund der Art und Häufigkeit in der diese Tiere auch den Luftraum über dem Plangebiet nutzen, wäre ein Betrieb von WEA dort mit einem zu hohen Tötungsrisiko verbunden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass dieses durch die für den WEA-Betrieb vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen entscheidend reduziert werden kann.

c) Gefährdete Fledermausarten

Zur Ermittlung des Vorkommens geschützter Fledermausarten, deren Gefährdung durch den Betrieb von WEA bekannt ist, wurden im Bereich und weiteren Umfeld der vorgesehenen Anlagen-Standorte ausgewählte Transekt-Begehungen mit Ultraschall-Detektoren, Langzeit-Aufnahmen mittels Horchboxen und Netzfang-Aktionen durchgeführt. Dabei konnte das Vorkommen von insgesamt 12 Fledermausarten nachgewiesen werden. Es wird jedoch angenommen, dass dort noch weitere Arten vorkommen. Auch wenn sich, wie von Gutachterseite betont, allein aus der Tatsache dieses Vorkommens einer großen Zahl von Fledermausarten noch „keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ ableiten lassen, so ändert sich das Bild, wenn berücksichtigt wird, dass sich darunter als häufigste Arten auch die durch WEA am stärksten gefährdeten *Pipistrellus*- Arten (v.a. die Zwergfledermaus *P.pipistrellus*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula* und *N. leisleri*) sowie die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Bartfledermaus (Gattung *Myotis*) befinden. In der von der Staatlichen

Vogelschutzwarte des Landesamts für Umwelt Brandenburg herausgegebenen Liste der „Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“ entfallen allein auf diese Arten weit über 80% der bis 7. Januar 2019 gemeldeten Totfunde von Fledermäusen an WEA.

Da in Deutschland alle Fledermausarten geschützt sind, ist damit sehr wohl ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gegeben. Dass das auch für den vorliegenden Untersuchungsraum gilt, leitet sich auch aus Abb.4 der Zusammenstellung des Büros Henning „Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für die Einrichtung von 6 Windenergieanlagen im Windpark Boxberg, Landkreis Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz“ ab, wonach weit über die Hälfte aller durch diesen Gutachter festgestellten Tiere auf die besonders WEA-gefährdeten Fledermausarten entfallen.

In dem Gutachten wird in korrekter Weise auch kurz ausgeführt, dass viele Fledermäuse auch bevorzugt an Waldrändern jagen. Das blieb im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen zum Fledermausvorkommen jedoch unberücksichtigt, denn es wurden keine Transekt-Begehungen entlang den Waldrändern durchgeführt, auch nicht an denjenigen, an denen der Bau der WEA 03 und WEA 06 geplant ist. Vermisst wird auch eine einigermaßen hinreichende Klärung der Frage, ob sich der vorgesehene Anlagenstandort in einem Zugkorridor zum nahen Winterquartier in den Basaltstollen bei Mayen befindet, die immerhin zu den größten Fledermaus-Winterquartieren Deutschlands zählen.

Ob die vorgeschlagenen vorbeugenden Schutzmaßnahmen tatsächlich dazu beitragen können, (zu) große Fledermausverluste an den geplanten WEA zu vermeiden, steht sehr zu bezweifeln. Sie dürften wohl eher als eine Art Palliativ-Maßnahme zur Beruhigung von Fledermaus-schützern dienen als einen wirklich effektiven Schutz der nachgewiesenen Fledermausarten bewirken als eine wirklich effektive Schutzmaßnahme. Da die als vorbeugende Artenschutz-maßnahmen empfohlenen temporären Abschaltungen (auch zu Zeiten des Vogelzugs) zu einer Minderung der Energie-Ausbeute führen, steht zu befürchten, dass sie im Endeffekt doch nicht oder allenfalls gelegentlich vorgenommen würden und daher letzten Endes kaum zum Artenschutz beitragen werden.

Ungeachtet aller Versuche des Gutachters, die zu erwartenden negativen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die als besonders windkraftsensibel anerkannten hochjagenden Fledermausarten als irrelevant und vernachlässigbar darzustellen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf das nunmehr bestätigte Fledermausvorkommen artenschutzrechtlich zu problematisch ist und somit unterbleiben sollte. Auch die artenschutzrechtlichen Aspekte des Fledermausschutzes gebieten daher eine Ablehnung des Vorhabens.

H. Erkert